

RAe Philipps und Kollegen · L 11, 12 · 68161 Mannheim

## Mandantenhinweise zur ZPO 2002

### Was ist wichtig zu wissen für die künftige Führung von Zivilprozessen

(ohne Arbeitsgerichtsprozess und ohne  
Familiengerichtsprozess)

WebA [ ]

FKaP [ ]

O\_2002

## Rechtsanwälte

# Andreas Philipps Claudia M. Becker

in Bürogemeinschaft  
zugelassen bei den Landgerichten  
in Mannheim und Heidelberg  
sowie dem  
Oberlandesgericht in Karlsruhe

**L 11, 12 (Bismarckstraße)  
68161 Mannheim**

**Postfach 10 27 52 · 68025 Mannheim**

**Telefon: 0621 / 155 893**

**Telefax: 0621 / 276 11**

**e-mail: RAPhilpps@RAPhilpps.de\***

**Internet: www.RAPhilpps.de**

Anwaltsfach 5 beim Landgericht Mannheim

USt-IdNr.: DE 143 921 271

SteuerNr.: 11-38374/37653

**16. Januar 2002 ap/wo**

texttk1.rtf

C:\VIOWEB\_TEXTE\ZPO\_2002\ZP

Für das im Wesentlichen zum 01.01.2002 in Kraft getretene neue Prozessrecht für den Zivilprozess (ZPO 2002) gilt es (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) folgende Neuerungen zu beachten:

## I. Instanz

1. Das Amtsgericht ist zuständig bis zu einem Streitwert von €5.000,00 (einschließlich).
2. Eine zu erbringende Sicherheitsleistung kann künftig auch ohne ausdrückliche Anordnung durch schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts erbracht werden.
3. Im Falle eines aus sachlichen Gründen abgelehnten Prozesskostenhilfeantrages (Begriff: "mangelnde Aussicht auf Erfolg") ist nur noch das befristete Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegeben, die mit einer Frist von 1 Monat einzulegen ist. Dies gilt nicht, wenn das Gericht die Prozesskostenhilfe versagt hat, weil die persönlichen Voraussetzungen nicht für gegeben erachtet wurden (sogenannte: "mangelnde Bedürftigkeit").
4. Der mündlichen Verhandlung hat eine obligatorische Güteverhandlung vorauszugehen, zu der in der Regel die Parteien persönlich geladen werden sollen. In diesem vor der eigentlichen mündlichen Verhandlung stattfindenden Termin soll die Sach- und Rechtslage mit den Parteien erörtert und eine gütliche Einigung herbeigeführt werden. Das Gericht hat hierbei die Möglichkeit die Parteien weitergehend zu befragen, als diese schriftsätzlich haben vortragen lassen und die Möglichkeit die persönliche Einlassung der Parteien mit ihrem schriftsätzlichem Vortrag zu vergleichen.
5. Das Gericht kann die Vorlegung von Urkunden und sonstigen Unterlagen - auch wenn sich diese in den Händen Dritter befinden ( ! ) - anordnen. Diese weitreichende Möglichkeit auf Urkunden und Unterlagen zuzugreifen, über die man selbst nicht verfügt, sollte in Betracht gezogen werden.
6. Vor der mündlichen Verhandlung ist die Klagerücknahme (wie bisher) jederzeit möglich. Nach der

mündlichen Verhandlung bedarf diese der Zustimmung des Beklagten. Allerdings gilt die Zustimmung des Beklagten zur Klagerücknahme als erteilt, wenn er nicht innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung des Klagerücknahmeschriftsatzes der Klagerücknahme widerspricht. Auf diese Folge ist er hinzuweisen.

7. Einer Erledigung der Hauptsache zwischen der Einreichung der Klage und deren Zustellung kann künftig durch Klagerücknahme Rechnung getragen werden. Das Gericht entscheidet dann anhand des bisherigen Sach- und Streitstandes über die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen.

Die bisher mögliche übereinstimmende Erledigungserklärung wird zwar noch möglich sein, ist jedoch von einer gleichgerichteten Mitwirkung des Beklagten abhängig. Vorstehendes gilt nicht nur bei einer vollständigen Erledigung der Hauptsache, sondern auch bei einer Teilerledigung.

## II. Instanz

1. Die Berufungsinstanz ist künftig keine vollwertige Tatsacheninstanz mehr. Neue Tatsachen können grundsätzlich nicht mehr vorgetragen werden. Es soll in der Berufung in der Regel nur eine Rechtsprüfung auf der Grundlage der in I. Instanz festgestellten Tatsachen erfolgen. Eine Prüfung oder eine Feststellung von Tatsachen wird in der Berufungsinstanz nur erfolgen, wenn in Bezug auf die in I. Instanz festgestellten Tatsachen aufgrund konkreter Anhaltspunkte ernstliche Zweifel an der Richtigkeit und der Vollständigkeit dieser Tatsachenfeststellungen bestehen.

Das Berufungsgericht die Tatsachenfeststellungen der I. Instanz zugrunde legen und möglichst nicht eigene Feststellungen treffen müssen. Dies bedingt es zwingend, in I. Instanz alle in Betracht kommenden Gesichtspunkte vollständig vorzutragen, da nicht mehr damit gerechnet werden kann, dass neuer Tatsachenvortrag in der Berufungsinstanz erfolgreich vorgebracht werden kann.

2. Die erforderliche Berufungsbeschwer beträgt €600,00.
3. Die Berufungsfrist beträgt weiterhin 1 Monat ab Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils. Die Berufungsbegründungsfrist beträgt künftig jedoch 2 Monate ab Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils I. Instanz und ist nicht mehr 1 Monat vom Zeitpunkt der Berufungseinlegung. Da die Berufungsfrist in ihrer Länge nicht mehr vom Zeitpunkt der Berufungseinlegung abhängig ist, kann und sollte sie frühzeitig und nicht mehr "am letzten Tag" erfolgen.
4. Die Berufungsbegründungsfrist kann ohne Zustimmung des Gegners nur noch um einen Monat (und nicht mehr länger) verlängert werden.
5. Das Berufungsgericht kann durch einstimmigen Zurückweisungsbeschluss die sogenannte "Aussichtslosigkeit der Berufung" feststellen und die Berufung ohne mündliche Verhandlung zurückweisen. Ob die vom Gesetzgeber erwarteten 50 % aller Berufungen auf diese Weise ihre Erledigung finden können und werden, wird abzuwarten bleiben.
6. Eine Anschlussberufung ist künftig nur noch 1 Monat nach Zustellung der Berufungsbegründungsschrift möglich und muss sofort begründet werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nicht möglich.

Da gleichzeitig künftig die Rücknahme der Berufung - ohne Zustimmung des Gegners - auch noch nach der mündlichen Verhandlung, sogar bis zur Verkündung des Berufungsurteils möglich ist, hat es der Berufungsführer in der Hand eine Anschlussberufung zu Fall zu bringen. Dies sollte

Veranlassung sein darüber nachzudenken, ob statt der Anschließung nicht besser eine eigene, selbstständige Berufung eingelegt werden sollte.

7. Klageänderung, Aufrechnung und Widerklage sind in der Berufung künftig nur noch unter engen Voraussetzungen möglich. Neben der möglichen, jedoch in der Regel nicht zu erwartenden Einwilligung des Gegners ist dies nur bei Sachdienlichkeit möglich und dann auch nur, wenn die Klageänderung, die Aufrechnung oder die Widerklage auf Tatsachen gestützt werden können, mit denen sich das Berufungsgericht im Rahmen seiner Prüfung ohnehin zu befassen hat. Auf neue Tatsachen kann die geänderte Klage, die Aufrechnung oder die Widerklage nicht mehr gestützt werden.

Mannheim, im Januar 2002